

Brüssel, den 15. Juli 2026
(OR. en)

11767/26

AGRILEG 186
VETER 118

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	9. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D115107/2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge IV, VI und VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Liste der Mitgliedstaaten, denen die Verwendung bestimmter tierischer Nebenprodukte für die Fütterung bestimmter Arten aafressender Vögel gestattet ist, sowie der Beseitigung, Verwendung und Kennzeichnung bestimmter erneuerbarer Brennstoffe

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D115107/2.

Anl.: D115107/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/1100/2025 Rev. 1
(POOL/G2/2025/1100/1100R1-
EN.docx) D115107/02
[...](2026) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Anhänge IV, VI und VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011
hinsichtlich der Liste der Mitgliedstaaten, denen die Verwendung bestimmter tierischer
Nebenprodukte für die Fütterung bestimmter Arten aasfressender Vögel gestattet ist,
sowie der Beseitigung, Verwendung und Kennzeichnung bestimmter erneuerbarer
Brennstoffe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge IV, VI und VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Liste der Mitgliedstaaten, denen die Verwendung bestimmter tierischer Nebenprodukte für die Fütterung bestimmter Arten aasfressender Vögel gestattet ist, sowie der Beseitigung, Verwendung und Kennzeichnung bestimmter erneuerbarer Brennstoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)¹, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstaben c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind die Vorschriften für die Sammlung, Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten festgelegt, darunter die Vorschriften zur Verfütterung von Material der Kategorie 1 an gefährdete oder geschützte Arten aasfressender Vögel in ihrem natürlichen Lebensraum und zur Etikettierung tierischer Nebenprodukte.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission² enthält Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegte Vorschriften zu nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, darunter auch Sondervorschriften zur Fütterung von Tieren sowie Vorschriften bezüglich der Sammlung, des Transports und der Rückverfolgbarkeit tierischer Nebenprodukte.
- (3) In Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sind die Vorschriften für die Beseitigung und Verwendung von Folgeprodukten festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2025/1377 der Kommission³ wurden neue, alternative

¹ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1069/oj>.

² Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/142/oj>).

³ Verordnung (EU) 2025/1377 der Kommission vom 15. Juli 2025 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich bestimmter Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Einfuhr nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte (ABl. L, 2025/1377, 16.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1377/oj>).

Verarbeitungsmethoden für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe in Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf die Herstellung von Biodiesel aus verarbeiteten und ausgeschmolzenen Fetten aus Material der Kategorien 1, 2 und 3 eingeführt. Jedoch wurden diese neuen Methoden nicht in Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 aufgenommen, der die genehmigte Beseitigung und Verwendung bestimmter Folgeprodukte betrifft. Daher sollte Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 geändert werden, damit die Produkte, die durch die neu eingeführten alternativen Verarbeitungsmethoden für die Herstellung erneuerbarer Brennstoffe entstehen, in den Anwendungsbereich der Bestimmungen zur genehmigten Beseitigung und Verwendung einbezogen werden.

- (4) Gemäß den Vorschriften zu besonderen Fütterungszwecken in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und abweichend von Artikel 12 derselben kann die zuständige Behörde das Verfüttern von Material der Kategorie 1 (z. B. verendetes Vieh) an gefährdete oder geschützte Arten aasfressender Vögel und andere Arten, die in ihrem natürlichen Lebensraum leben, zulassen, um die Artenvielfalt zu fördern.
- (5) Anhang VI Kapitel II Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 enthält die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Verfütterung von Material der Kategorie 1 an gefährdete oder geschützte Arten aasfressender Vögel zulässig ist, sowie der Arten aasfressender Vögel, die mit Material der Kategorie 1 gefüttert werden dürfen. Rumänien hat bei der Kommission die Aufnahme in diese Liste der Mitgliedstaaten förmlich beantragt. Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Gemäß Anhang VIII Kapitel V Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sind bestimmte, aus Material der Kategorien 1 und 2 gewonnene Folgeprodukte mit „Glycerintrioheptanoat (GTH)“ zu kennzeichnen, um das Vorhandensein von aus Material der Kategorien 1 und 2 gewonnenen Folgeprodukten in Futtermitteln für Nutztiere kenntlich zu machen. Die Endprodukte der jüngst eingeführten alternativen Verarbeitungsmethoden zur Herstellung erneuerbarer Brennstoffe sollten von dieser Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, da diese Produkte in Verbrennungsmotoren verwendet werden und nicht als Futtermittel dienen können. Daher sollte der Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 geändert werden, um Biodiesel, der aus verarbeiteten und ausgeschmolzenen Fetten aus Material der Kategorien 1, 2 und 3 erzeugt wurde, von dieser Verpflichtung auszunehmen.
- (7) Die Anhänge IV, VI und VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollten entsprechend geändert werden.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IV, VI und VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN